

Die Schuldenbremse des Grundgesetzes als demokratietheoretisches Problem

⇒ 1 Schuldenbremsen in Zeiten der multiplen Krisen

Es ist der 15. November 2023. Doris König, die Vorsitzende des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts, verkündet die Entscheidung des Senats, dass die Verwendung von 60 Milliarden Euro für den Klima- und Transformationsfonds gegen die Schuldenbremse des Grundgesetzes verstößt (vgl. BVerfG 2023). Im Bundeskanzleramt bricht Panik aus. Der Bundesfinanzminister erklärt öffentlich: »Die 60 Milliarden Euro Nettokreditermächtigungen im Klima- und Transformationsfonds (KTF) werden gelöscht« (Lindner 2023).

Ein Jahr später, am 6. November 2024, zerbrach die Regierungskoalition an der Frage der Finanzierung des Bundeshaushalts. Der Bundeskanzler wollte neue Schulden aufnehmen; der Bundesfinanzminister war der Meinung, dass dies gegen die Schuldenbremse verstößen würde (vgl. Vieweger 2024). Im darauf folgenden Bundestagswahlkampf erklärte Friedrich Merz, Kanzlerkandidat der CDU, weiterhin: »Unser Problem sind nicht die Einnahmen, auch nicht die Schulden. Unser Problem sind die viel zu hohen Ausgaben, insbesondere für die

überbordende Bürokratie« (Merz 2024). Einen Tag vor der konstituierenden Sitzung des neuen Bundestags, die nach Art. 39 Abs. 2 GG spätestens am 30. Tag nach der Wahl – d.h. spätestens am 25. März 2025 – stattfinden musste (vgl. Bundestag 2025a), wurde das Grundgesetz am 24. März 2025 auf Initiative der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion mit Zustimmung der Grünen Fraktion geändert und der verfassungsrechtliche Spielraum für Kreditaufnahme durch Bund und Länder erweitert (vgl. Bundestag 2025b, BGBl. I Nr. 94).

Philipp Kriele-Orphal, Dr., geb. 1996, aufgewachsen in Frankreich (Île-de-France), Abitur in Karlsruhe; Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Heidelberg mit Schwerpunkt Steuerrecht, Promotion im Finanzrecht, Staatsrecht und Europarecht in Heidelberg, Referendariat in Berlin. Seit 2025 Rechtsanwalt in der Kanzlei Redeker Sellner Dahs (Berlin) mit Schwerpunkt im Verwaltungsrecht. Neuere Veröffentlichungen: Marktlogik ist kein Rechtsgebot, Verfassungsblog v. 02.08.2022; Die Bereinigung um finanzielle Transaktionen in der Schuldenbremse – zur Bedeutung finanzpolitischer Konkretisierung zwischen Privatisierungsschranke und Investitionsklausel, in: Jahrbuch für Öffentliche Finanzen 2/2023; Die demokratische Revisibilität von Fiskalregeln (Diss.), Berlin 2025.
ORCID: 0009-0008-1041-449X

DOI: [10.18156/eug-2-2025-art-1](https://doi.org/10.18156/eug-2-2025-art-1)

Seit dem Jahr 2020 gilt die in der Zweiten Föderalismusreform 2009 beschlossene Schuldenbremse des Grundgesetzes für Bund und Länder verbindlich und verbietet dem Bund jede Neuverschuldung über 0,35 % im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (siehe Art. 143d, Art. 109 Abs. 3 GG). Noch im selben Jahr und auch im Folgejahr 2021 wurde die Notlagenklausel der Schuldenbremse aktiviert, um die Kosten der Pandemiebekämpfung in Milliardenhöhe zu bewältigen (vgl. Bundestag 2020a; 2020b; 2021). In Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Überfall Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und zur nachgeholt Umsetzung von NATO-Zusagen aus der Vergangenheit (vgl. Gebauer/Hammerstein 2022; BMVg 2022; VG Berlin 2024; V. Kube 2024; Gressel 2025) wurde »zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit« eine Erlaubnis zur Aufnahme von Krediten in Höhe von einmalig 100 Milliarden Euro in das Grundgesetz eingefügt (BGBl. I 2022, 968). Anfang Juni 2022 wurde die Notlagenklausel der Schuldenbremse erneut aktiviert, um die Kosten der Reaktion auf die Energiekrise infolge des russischen Überfalls auf die Ukraine in Höhe von 200 Milliarden Euro zu stemmen (der sogenannte »Doppelwumms«)¹ (vgl. Bundestag 2022). Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 verlor die Bundesregierung von einem Tag auf den nächsten 60 Milliarden Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds, und auch die verbleibenden Milliarden aus dem »Doppelwumms« mussten gelöscht werden.

Regeln wie die Schuldenbremse des Grundgesetzes gelten auch auf der Ebene der Europäischen Union. Sie wurden im Maastricht-Vertrag 1992 für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion verbindlich festgelegt. Zusätzlich wurde auf Europäischer Ebene eine Reihe von Verordnungen und Richtlinien erlassen, die als »Stabilitäts- und Wachstumspakt« bekannt sind. Im Zuge der Staatsschuldenkrise schlossen die Mitgliedstaaten 2012 darüber hinaus den »Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung«. Sowohl durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt als auch durch den »Fiskalpakt« des Vertrags von 2012 verpflichteten sich die Mitgliedstaaten (im Ergebnis doppelt), sich selbst verfassungsrechtliche Schuldenbremsen mit dem dort vereinbarten Inhalt aufzuerlegen. Die Überschreitung bestimmter Grenzen der Staatsverschuldung ist seitdem nicht mehr nur

(1) Der Bundeskanzler Olaf Scholz nannte diese Maßnahme »Doppelwumms« in Anspielung auf die Wirtschaftshilfen zu Beginn der COVID19-Pandemie in Höhe von ca. 130 Milliarden Euro, die er als Bundesfinanzminister medienwirksam als »Wumms« bezeichnet hatte (Scholz 2020).

verfassungsrechtlich verboten, sondern auch unionsrechtlich und völkerrechtlich.

⇒ 2 Wovor schützen Schuldenregeln?

Um ein Verständnis für den Dauerstreit um Verfassungsregeln über das zulässige Maß der Verschuldung zu verstehen, ist es hilfreich, den Blick auch auf die Vergangenheit zu richten sowie auf die Probleme, die die Schuldenbremse von 2009 auch mit Blick auf die europarechtlichen Verpflichtungen lösen oder zumindest adressieren sollte.

Als das Grundgesetz 1949 in Kraft trat, galt zunächst ein »objektbezogener Deckungsgrundsatz«, der vorsah, dass Geldmittel im Wege des Kredites »nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken« beschafft werden dürfen (BGBl. I 1949, S. 1; vgl. H. Kube 2024, Rn. 29; BVerfG 1989, 352–353). Nach einer Reform im Jahr 1969 (vgl. BGBl. I, S. 357), mit der eine Ausnahme »zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts« eingeführt wurde und die auf die Theorie der »Globalsteuerung« von John Maynard Keynes zurückgeführt wird (vgl. H. Kube 2024, Rn. 27–28; BVerfG 1989, 331–333; BVerfG 2007, 138), wurden die Regeln über das zulässige Maß der Verschuldung erst wieder bei der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2009 geändert. Bis dahin war die Einhaltung der Verfassungsregeln über die Staatsverschuldung nur zweimal vor dem Bundesverfassungsgericht geprüft worden: Erstmals im Jahr 1989, als das Bundesverfassungsgericht die Regelung von 1969 mangels Konkretisierung durch den Gesetzgeber als »unvollständig und teilweise wirkungslos« qualifizierte (BVerfG 1989, 352), und zum zweiten Mal im Jahr 2007, als das Gericht offen kritisierte: »Das Regelungskonzept des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG hat sich als verfassungsrechtliches Instrument rationaler Steuerung und Begrenzung staatlicher Schuldenpolitik in der Realität nicht als wirksam erwiesen.« (BVerfG 2007, 141) Nachdem die Staatsverschuldung insbesondere infolge der Wiedervereinigung und der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen zur Bewältigung der Krise nach der Lehmanns-Pleite in die Höhe geschnellt war (vgl. StBA 2024; Kiefer 2025), wurde eine Reformierung der Verschuldungsregelung im Grundgesetz für erforderlich erachtet. Angesichts der klaren Worte des Bundesverfassungsgerichts, das ausdrücklich die »Reformierungsbedürftigkeit« der alten Verschuldungsregelung angemahnt hatte, um sie als Gericht strenger prüfen zu können, war ein ausdrückliches Ziel der Reform, eine juristisch klar abgegrenzte und eindeutig überprüfbar

Regel zu schaffen, die möglichst geringe Spielräume für die politischen Akteure belassen sollte. Das Ergebnis war die Schuldenbremse von 2009, die bis März 2025 lautete:

»Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden.« (BGBl. I 2009, 2248, 2249)

Während Professor Lars Feld, bis 2010 Inhaber des Lehrstuhls für Finanzwissenschaft an der Universität Heidelberg, später des Lehrstuhls für Wirtschaftspolitik und Ordnungsökonomik und Direktor des Walter Eucken Instituts an der Universität Freiburg, und in den Jahren 2022 bis 2024 persönlicher Berater des Bundesfinanzministers Christian Lindner, begeistert Aufsätze mit der Überschrift »Die Schuldenbremse ist ein wunderbares Instrument« schrieb (Feld 2009), fiel einzelnen Stimmen in der juristischen Diskussion bereits damals auf: »mit diesen einfach-rechtlichen Formulierungen übernehmen die Volkswirte das Kommando.« (Lenz/Burgbacher 2009, 2563) Auch die juristische

Diskussion zeigte sich aber weit überwiegend erleichtert darüber, dass in den öffentlichen Finanzen künftig wieder Anstand und Disziplin herrschen sollten (vgl. bspw. Häde 2010, 567).

Das Ziel, eine strenge Regel zu schaffen (vgl. Tappe 2009a, 421; skeptischer Kotioth 2025, 23), wurde im Ergebnis auch erreicht. In der Fachliteratur wurden zwar einzelne Auslegungsfragen diskutiert: Ob die Ausnahme für »finanzielle Transaktionen« das Schlupfloch für beliebige neue Schulden öffne, wenn man nur eine private Gesellschaft in öffentlicher Hand zwischenschalte (vgl. Magin 2010, 266; Tappe 2009b, 888–889); wie der Begriff der »außergewöhnlichen Not-situation« zu verstehen sei; oder 2020, ob die Corona-Krise hierfür genüge, sowie wofür die aufgenommenen Kredite verwendet werden dürften (vgl. Gröpl 2020; Meickmann 2021). Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit seinem Urteil über den Klima- und Transformationsfonds aus dem Jahr 2023, dass dem Anliegen des Gesetzgebers, »die Effektivität des Staatsschuldenrechts zu verwirklichen«, durch eine strikte verfassungsgerichtliche Kontrolle entsprochen werden müsse (BVerfG, Urt. v. 15. November 2023, Az. 2 BvF 1/22, Rn. 180, 184). Die Ausnahme für Notsituationen legte es eng aus und erklärte, auch diese beziehe sich immer nur auf ein bestimmtes Haushaltsjahr und könne nicht für mehrere Haushaltjahre auf einmal angewendet werden (vgl. ebd., Rn. 173). In der Urteilsbegründung fügte es als sogenanntes *obiter dictum* (d.h. als für den Streitfall eigentlich nicht relevante zusätzliche Erläuterung) hinzu: Eine Notsituation entziehe sich nur dann der Kontrolle des Staates, wenn sie nicht schon lange absehbar war (vgl. ebd., Rn. 109; siehe zu diesem Gedanken schon Tappe 2009a, 426). Wie sich dies mit Blick auf die Folgen des russischen Überfalls auf die Ukraine (vgl. Steinbach 2024) oder künftige Überflutungen infolge des – sehr wohl vorhersehbaren – Klimawandels (vgl. Hellermann 2024, 196–198) verhält, könnte in künftigen Urteilen noch relevant werden. Der Bremische Staatsgerichtshof hat dem Bundesverfassungsgericht deshalb in seinem Urteil über den Landshaushalt der Freien Hansestadt Bremen 2024 widersprochen: »Die hinter dem Kriterium der Unvorhersehbarkeit stehende Erwägung, dass vorhersehbare Krisen immer haushalterisch planbar und damit auch kontrollierbar seien, geht fehl.« (BremStGH, Urt. v. 23.10.2025 – St 3/24 –, S. 26–28).

Bei der Zielsetzung, die Staatsverschuldung zu begrenzen, wurden die weiteren – eigentlichen – Schutzzwecke von Verschuldungsregeln allerdings mehr oder weniger aus dem Blick verloren:

- a) Soweit durch die Schuldenregel die Ausgaben des Staates begrenzt, dadurch Inflation verhindert und die Wechselkurse geschützt werden, wird dieser Aspekt in der Diskussion um die Schuldenbremse kaum beachtet. Die internationale Einbettung in die Europäische Währungsunion gäbe aus dieser Sicht ebenfalls Anlass, die Staatsverschuldung zur Sicherung der gemeinsamen Währung zu begrenzen – Deutschland wäre aus dieser Perspektive vor allem den anderen Mitgliedstaaten gegenüber verpflichtet, seriös zu haushalten, damit diese nicht in Bedrängnis geraten, wenn Zahlungsströme ausfallen und deshalb Staaten und Banken in Liquiditätsschwierigkeiten kommen (zur griechischen Staatsschuldenkrise siehe bspw. Häde 2011, 2–8). Dieses Problem hat gerade Deutschland gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten betont, als andere Mitgliedstaaten in Haushaltsschwierigkeiten kamen und hierdurch die Stabilität des Euro in den Blick geriet (vgl. Kaiser 2011). In Bezug auf die deutsche Schuldenbremse hat auch diese Perspektive in der öffentlichen Debatte kaum Relevanz: Nicht auszudenken die Reaktionen, wenn sich im politischen Diskurs das Framing durchsetzen würde, dass die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse vor allem Verpflichtungen gegenüber den anderen europäischen Mitgliedstaaten erfüllt. Dass genau dies in Griechenland, Italien, Spanien, Frankreich, Irland und gleichzeitig für alle Europäischen Staaten erfolgreich durchgesetzt worden ist, wird hingegen für eher selbstverständlich erachtet.
- b) Auch die Finanzstabilität, etwa in Bezug auf die für die Finanzmärkte essentielle Garantie, dass Staatsanleihen werthaltig sind, sodass sie als Kreditsicherheit eingesetzt werden können und als sogenanntes »safe asset« auch als solche angenommen werden (gegen Staatsanleihen erhalten etwa Geschäftsbanken Geld bei der Notenbank, Art. 6 Abs. 2 Buchst. g) und Art. 69 Abs. 1 der Leitlinie EZB/2014/60; s.a. Deutsche Bundesbank 2022; Lewinski 2012, Rn. 6), wurde nie als eigener Schutzzweck der Schuldenbremse verstanden.
- c) In föderaler Hinsicht hätte die Beschränkung der Finanzmacht des Bundes im Verhältnis zu den Ländern ein Schutzzweck der Schuldenbremse sein können: Könnte der Bund beliebig hohe Mittel aus Krediten beziehen, würde es für die Machtverteilung zwischen Bund und Ländern am Ende nicht mehr auf die Verteilung der Steuereinnahmen ankommen. Diese potentielle Übermacht des Bundes soll die Finanzverfassung – der Abschnitt des Grundgesetzes, der die staatlichen Finanzen regelt – ausdrücklich verhindern (BVerfG, Urt. v. 25. März 2025, Az. 2 BvR 1505/20, Rn. 83). Dass dies auch ein Schutzziel der

Schuldenbremse sein könnte, liegt gerade im Kontext einer »Föderalismusreform«, in der die Schuldenbremse eingeführt wurde, nahe.

d) Stattdessen ist der Fokus sowohl in der politischen als auch in der juristischen Diskussion stets der Schutz »künftiger Generationen« vor Tilgungslasten und den zugehörigen Zinsen – und den damit verbundenen Einschränkungen ihrer finanziellen und politischen Spielräume – geblieben. Während gedanklich also weiter die Idee von Investitionen mitschwang (diese könnten Tilgungslasten und Zinsen für besagte »künftige Generationen« ja amortisieren), an die aber generell nicht mehr geglaubt wurde (deshalb erlaubt die Schuldenbremse auch für Investitionen keine Ausnahme), beschränkte sich der Blick auf die Gefahren von Staatsverschuldung.

e) Auch sonst enthielt die Schuldenbremse von 2008/2009 keine inhaltlich definierten Ausnahmen mit Rücksicht auf den vermeintlichen Zweck einer Schuldenbegrenzung mehr: Im Geist der 2000er Jahre, aus deren Perspektive »the basic principles of the liberal democratic state could not be improved upon« (Fukuyama 1989, 5, hervor.i.Orig.; vgl. insb. ebd., 15), hatte der Staat im Grunde keine große Aufgabe mehr, für die er Geldmittel über seinen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg der einheimischen Wirtschaft hinaus in Anspruch nehmen sollte. Die Beförderung des gesamtgesellschaftlichen Wohlstands sollte er besser der privaten Wirtschaft überlassen und von deren Erfolg einen Anteil durch Steuern beziehen (vgl. Ackermann 2025, 660–661; Kirchhof 1983, 507). Auch die Allokationsentscheidung, wohin mehr Mittel fließen sollten, um Investitionen zu ermöglichen, sollte lieber der gewinnorientierte private Markt treffen: Denn er weiß im Zweifel am Besten, welche Investitionen sich künftig auszahlen werden. Beim Staat hingegen galt Kreditaufnahme per se als schlecht: Wofür der Kredit eingesetzt wird, ist dabei gar nicht entscheidend. An diesem Fokus auf »effektive Begrenzung der Nettoneuverschuldung« hielt in seinem Urteil vom 15. November 2023 auch das Bundesverfassungsgericht fest (Az. 2 BvF 1/22, Rn. 177; Korioth 2025, 23). Erst nach der Bundestagswahl im Jahr 2025 konnten sich weite Teile des politischen Spektrums darauf einigen, dass dieser Ansatz im Angesicht eines zunehmend gefährlichen geopolitischen Umfelds nicht genügen würde, und die Schuldenbremse wurde um eine Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben ergänzt.²

(2) Damit schließt sich ein Kreis zu Adam Smiths Kritik der Staatsschuld zur Finanzierung von Kriegen (vgl. I. Smith 2013, 945–964): Zu seiner Zeit nahmen die Staaten Schulden insbesondere für Kriege auf, konnten diese aber danach nicht zurückzahlen. Mit Blick auf die

Der konkrete Umgang des Bundesfinanzministeriums und der Bundesbank mit der Schuldenbremse spiegelt die einseitige Perspektive auf die Schuldenbremse als Schutz gegen die Gefahren von Staatsverschuldung wider. In den Jahren der Großen Koalition wurde die Einhaltung der »Schwarzen Null« zum wesentlichen Merkmal für den politischen Erfolg einer Regierung (vgl. Haffert 2020; Korioth 2025, 22). In dieser Zeit schienen alle großen Gegenwartsprobleme bewältigt, und man wollte sich auf die Beseitigung von Gefahren für die Zukunft konzentrieren: Geopolitisch wurde höchstens um Nord Stream II gestritten, aber nicht wegen der russischen Bedrohung, sondern weil die Vereinigten Staaten die Abhängigkeit Europas von russischem Gas ablehnten. Die Abwendung der Klimakatastrophe war mit dem Abschluss des Pariser Klimaabkommens im Jahr 2015 eingeleitet. Die gesetzliche Rente wurde mit Einführung der »doppelten Haltelinie« für sicher erklärt. Mit der Einhaltung der Schwarzen Null war auch die letzte Gefahr für künftige Generationen abgewehrt.

Bei genauerem Hinsehen war die öffentliche Kommunikation über die erfolgreiche eigene Sparsamkeit aber stets ebenso wichtig wie die eigentliche Frage, ob die »Schwarze Null« und die Schuldenbremse wirklich nur Vorteile für künftige Generationen mit sich brachten. Neben der inzwischen weitgehend anerkannten Tatsache, dass die politisch-programmatische Schwarze Null vor allem deshalb gehalten werden konnte, weil die Steuereinnahmen jährlich stiegen und Investitionen und Sanierungen aufgeschoben wurden (vgl. Boysen-Hogrefe 2019; Bofinger 2020, 4–5; Haffert 2020; Kiefer 2025), wurde auch die verfassungsrechtlich verbindliche Schuldenbremse vor allem durch juristisches Feingefühl eingehalten. So wurde schon ihre erstmalige Geltung auf Haushaltsjahre ab 2016 verschoben (zu den Einzelheiten vgl. Tappe 2009a, 421). Für die Länder galt sie sogar erst ab 2020 (siehe Art. 143d Abs. 1 Satz 3 GG). Kreditermächtigungen für Sondervermögen, die bereits eingerichtet waren, wurden von ihrer Geltung ausgenommen (siehe Art. 143d Abs. 1 Satz 2 GG). Als sich die Wirtschaftslage positiver entwickelte, als zunächst angenommen, wurde eine Anpassung der Berechnungsgrundlage abgelehnt, damit der Einsparungsdruck nicht zu früh steigt und auf spätere Legislaturperioden entfällt (vgl. DBB 2011, 28–29). Die Ausnahme für finanzielle

Zahlungsfähigkeit eines Staates nach einem Krieg ist das einleuchtend: Kriege produzieren nichts. Höchstens kann der Sieger vom Verlierer Reparationszahlungen verlangen; ein Staat, der einen Krieg verloren hat, ist aber im Zweifel noch ruinierter als der Sieger. Dann bestehen hohe Schulden; das Vermögen, in das die Mittel geflossen sind, ist aber zerstört. Zu historischen Beispielen siehe weiter Waldhoff 2007, Rn. 37–39, 46.

Transaktionen wurde bereits für die Herausrechnung von Eigenkapitalzuführungen an die Deutsche Bahn zur Einhaltung der »Schwarzen Null« genutzt (vgl. DBB 2019, 64 in Fn. 8) – und auch damit konnte sie nur durch Entnahmen aus Rücklagen (vgl. ebd.; 2018, 71) und die einmalige Hinzurechnung von Agio-Einnahmen bei der Aufnahme von Krediten (vgl. BRH 2023, 19) eingehalten werden. Die von der Europäischen Union im Jahr 2020 beschlossene Kreditaufnahme zur Finanzierung des Europäischen Wiederaufbau-Instruments »Next Generation EU« wurde nicht auf die deutsche Staatsschuld angerechnet, da formal nicht der Deutsche Staat die Kredite aufnimmt; sie müssen aber voraussichtlich von den Mitgliedstaaten zurückgezahlt werden (vgl. DBB 2020), wenn die Europäische Union nicht umfangreiche eigene Steuerquellen erschließt (vgl. Meickmann 2025). Das Bundeswehr-Sondervermögen wurde im Jahr 2022 mit dem Zusatz ins Grundgesetz eingefügt, dass die Schuldenbremse auf dieses Sondervermögen »nicht anzuwenden« sei (Art. 87a Abs. 1a Satz 2 GG). Auch die Änderungen des Grundgesetzes im Jahr 2025 ermöglichen bei formaler Einhaltung der Schuldenbremse weit mehr Staatsschulden, als der vermeintliche – jedenfalls viel beschworene (vgl. Steiger 2022; Grimm 2023) – »Geist der Schuldenbremse« eigentlich erlauben würde. Das neue Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität darf mit kreditfinanzierten 500 Milliarden Euro ausgestattet werden, die nicht auf die Schuldenbremse angerechnet werden (siehe Art. 143h Abs. 1 GG). Die neu eingeführte Ausnahme der Schuldenbremse für Verteidigungsausgaben wird in der Praxis nicht ausschließlich dazu verwendet, mehr in die Verteidigung zu investieren (vgl. DBB 2025, 178–179). Denn die Ausgaben für Verteidigung überschritten schon im Jahr 2024 die Schwelle von 1 % im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt, sodass die Bereichsausnahme der reformierten Schuldenbremse für 2025 konkret nicht höhere Verteidigungsausgaben ermöglicht, sondern vor allem den Weg für die Finanzierung von anderen Vorhaben freigemacht hat (vgl. Beznoska/Burstedde/Hentze 2025). Die Bereichsausnahme wird 2025 nur für 11 Mrd. € höhere Verteidigungsausgaben genutzt, die formell auf die Ausnahme gestützte Kreditaufnahme wird aber 32 Mrd. € höher ausfallen – die Differenz von 21 Mrd. € entfällt auf andere politische Vorhaben (vgl. DBB 2025, 161; 2025a, 167).

Die für das neue Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität geplante Kreditaufnahme wird mit 37 Mrd. € beziffert, konkret werden aber nur 2,5 Mrd. € mehr investiert als dies schon 2024 der Fall war (vgl. DBB 2025, 162). Rufe nach der Interpretation des Erfordernisses von »Zusätzlichkeit« (siehe Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG) als »materielle« Zusätzlichkeit, d.h. als echte Zusätzlichkeit zusätzlich zu

»Ohnehin-Investitionen« (vgl. Verheyen/Franke 2025, 9–17), sind ungehört verhallt. In ihrem Diskussionsbeitrag im November 2025 kam die Bundesbank darauf zurück (Deutsche Bundesbank: Wie die Schuldenbremse reformiert werden könnte: Fragen und Antworten zum Diskussionsbeitrag der Bundesbank, 11.11.2024, Frage 24; abrufbar unter <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/themen/wie-die-schuldenbremse-reformiert-werden-koennte-fragen-und-antworten-zum-diskussionsbeitrag-970544>, letzter Aufruf am 14.11.2025)

⇒ 3 Das demokratietheoretische Problem: Herrschaft der Toten über die Lebenden

Die Schuldenbremse hat als Verfassungsregel Bindungswirkung gegenüber einfachen politischen Mehrheiten im Bundestag und im Bundesrat. Jede Regierungskoalition ist an sie gebunden, wenn sie nicht Zwei-Dritt-Mehrheiten von einer Änderung überzeugen kann. Aus diesem Grund wurden – nach den Erfahrungen der letzten Jahre, die von staatlichen Defiziten in zwei- bis dreistelligen Milliardenhöhen und entsprechendem Ringen um die finanziellen Prioritäten geprägt waren – kurz vor und nach der Bundestagswahl 2025 mit der Aussicht auf Sperr-Minoritäten extremer Parteien Szenarien durchgespielt, in denen eine weitere Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik ohne einschneidende soziale Kürzungen nicht mehr möglich wäre, weil eine Finanzierung durch Steuern politisch nicht durchsetzbar und eine Finanzierung durch Kredite verboten wäre.³ Eine einfache Mehrheit ist nämlich an die Schuldenbremse gebunden und wäre in diesem Szenario finanziell blockiert, weil 2009 verbindlich entschieden wurde, dass der Staat keine höheren Schulden aufnehmen darf. Die Verfassung zu ändern erfordert hingegen eine Zwei-Dritt-Mehrheit im Bundestag *und* im Bundesrat, die ohne Zugeständnisse an demokratiefeindliche Akteure oder die politischen Ränder künftig nicht mehr möglich wäre. Seit dem 25. März 2025, dem Tag der konstituierenden Sitzung des Bundestags nach der Bundestagswahl vom 23. Februar 2025, kommt eine verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag ohne

(3) So erklärte der Noch-Bundeskanzler Olaf Scholz zur Entlassung des Finanzministers Christian Lindner am 6. November 2024: »Ich bin nicht bereit, unsere Unterstützung für die Ukraine und Investitionen in unsere Verteidigung zulasten des sozialen Zusammenhalts zu finanzieren, zulasten von Rente, Gesundheit oder Pflege. Beides muss sein. Sicherheit und Zusammenhalt.« (Scholz 2024)

Zustimmung auch der Fraktionen der AfD oder der Linken nicht mehr zustande (vgl. Waldhoff 2025, 799).

Bereits als die Schuldenbremse 2009 in das Grundgesetz aufgenommen wurde, kritisierte Norbert Lammert (CDU) das »Misstrauen, das künftigen demokratisch legitimierten Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat und ihren möglichen Gestaltungsabsichten [...] entgegengebracht wird« und sprach von einer »Verunstaltung« (Klein 2009) des Grundgesetzes. Die Bundestagsfraktion der Linken bescheinigte Schuldenbremsen gleich generell, dass sie »unvereinbar mit dem Demokratieprinzip« wären, und berief sich damit direkt auf das – im Grundgesetz fest verankerte und durch die »Ewigkeitsgarantie« des Grundgesetzes (Böckenförde 2004, Rn. 39) besonders geschützte – Demokratieprinzip (Die Linke 2012). Auch aus der juristischen Fachliteratur kam vereinzelt Kritik: »noch unverständlicher wird das Ganze, wenn berücksichtigt wird, daß gerade diejenigen Politiker, die nicht die Kraft aufbringen, die bislang geltenden Kreditlimitierungen einzuhalten, neue Regeln für zukünftige (Politiker) Generationen erlassen.« (Korioth 2009, 730) Auch in der neueren rechtswissenschaftlichen Forschung wird die Schuldenbremse unter dem Stichwort »Politisches Misstrauen gegenüber künftigen Gesetzgebern« diskutiert (Kube 2023, Rn. 98).

Die Philosophen und Nationalökonomien und nach ihnen die Politik- und Wirtschaftswissenschaften streiten seit Hunderten von Jahren über Zulässigkeit und Maß der Verschuldung eines Staates und die Berechtigung einer Generation, Kredite aufzunehmen, die die nächste Generation dann – einschließlich Zinsen – tilgen muss (vgl. Pünder 2007, Rn. 2–10). Adam Smith, Vordenker der freien Marktwirtschaft, ging 1776 davon aus, Schulden würden alle großen Nationen in Europa »mit der Zeit wahrscheinlich zugrunde richten« (Smith 2013, 947). Im 20. Jahrhundert setzte sich die Überzeugung durch, dass dem demokratischen Herrschaftssystem in Bezug auf das Verhältnis der Politik zur Wirtschaft spezifische Problematiken innewohnten (»Theorien des Politikversagens für den Gesamtbereich der Wirtschaft«, Schmidt 2006, Rn. 57). Angelehnt an das ökonomische Konstrukt des »*homo oeconomicus*«, der seine Auswahlentscheidungen stets anhand eines optimierten Verhältnisses von Preis (Ziel) zu Leistung (Einsatz) trifft (interessanterweise trotz formeller Ablehnung des Modells weiterhin überzeugt von der Notwendigkeit von strikten Schuldenbremsen: Kirchhof 2024, 445), setzte sich das Sinnbild eines gewählten Politikers durch, der durch kostspielige Wahlgeschenke seine künftige Wiederwahl zu sichern sucht. Die Finanzierung von Wahlgeschenken

müsste dieser Politiker auf künftige Generationen verlagern, um nicht selbst den politischen Preis der Unbeliebtheit höherer Steuern zahlen zu müssen: Die Kosten müsste er nicht den Wählenden der Gegenwart, sondern ungeborenen Generationen oder zumindest künftigen Legislaturperioden auferlegen. Die Finanzierung über Kredite erfüllt diesen Zweck optimal: Sie erlauben Wahlgeschenke in der Gegenwart; deren Kosten entstehen aber erst in der Zukunft. So wäre dem politischen »Agenten« fortbestehende Beliebtheit gesichert. Überzeugt von dieser vermeintlich demokratiespezifischen Problematik und zum Ausgleich dieses Fehlanreizes wurde die Verankerung von Schulden- und Defizitbegrenzungsregeln in Verfassungen und internationalen Verträgen als präferiertes Instrument vorgeschlagen (vgl. Buchanan/Wagner 1977, 96–106). Es wurde aus dieser Analyse heraus gerade als der Vorteil von Verfassungen und völkerrechtlichen Verträgen angesehen, dass künftige nationale Mehrheiten von solchen Bindungen nicht mehr abweichen können, sodass sie an die beschlossenen Regeln fest gebunden sind (vgl. Biebricher 2016). Auch in aktuellen Informationstexten betont das Bundesministerium der Finanzen weiterhin die gefährliche »Defizitneigung der Politik« (vgl. BMF 2024).

Wo aber demokratische Mehrheiten bewusst und gezielt eingeschränkt werden, entsteht ein Spannungsverhältnis zum Demokratieprinzip. Der US-Amerikanische Gründervater Thomas Jefferson schrieb bereits im Jahr 1789 in einem Brief an James Madison, es stehe den Toten nicht zu, über die Lebenden zu herrschen:

»I set out on this ground, which I suppose to be self-evident, *>that the earth belongs in usufruct to the living<*: that the dead have neither powers nor rights over it. [...]

On similar ground it may be proved that no society can make a perpetual constitution, or even a perpetual law. The earth belongs always to the living generation. They may manage it then, & what proceeds from it, as they please, during their usufruct. They are masters too of their own persons & consequently may govern them as they please. [...]« (Jefferson 1789)

Mit ähnlicher Stoßrichtung ist verfassungspolitisch immer wieder überlegt worden, wie präzise das Grundgesetz der Politik vorgeben sollte, was sie zu tun oder zu unterlassen hat, und wie sehr die Spielräume für tagespolitische Diskussion durch detaillierte Verfassungsregeln eingeschränkt werden sollten (vgl. Waldhoff 2016; Depenheuer 2010, Rn. 38; Isensee 1999, 47–49).



Nimmt man nun eine gängige Definition von Demokratie als »Herrschaft auf Zeit« hinzu, lässt sich die Frage konkretisieren: Wesentliches Merkmal eines demokratischen Regierungssystems ist, dass die Herrschenden sich regelmäßig zur Wahl stellen und abgewählt werden können. Was aber, wenn die Herrschenden vorher Regeln erlassen, die auch im Falle ihrer Abwahl nicht mehr – oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten – geändert werden können?

⇒ 4 Freiheit und Gleichheit als Legitimitätsgrundlagen demokratischer Herrschaft

Das Grundgesetz verbietet ausdrücklich, durch Verfassungsänderung oder durch internationales Recht »die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze« zu »berühren« (Art. 79 Abs. 3 GG). Zu diesen Grundsätzen zählt neben der Beachtung der Menschenwürde u.a. auch das Demokratieprinzip. Betrachtet man Demokratie nun unter dem Aspekt der begrenzten Herrschaft auf Zeit, werfen die Schulderegeln der Schuldenbremse, der Europäischen Verträge, des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Fiskalpakts – die sämtlich genau zu dem Zweck eingeführt wurden, nationale Parlamente künftig in ihrer Entscheidungsfreiheit einzuschränken – die Frage nach einer Verletzung dieses Demokratieprinzips auf.

Die Antwort liegt in den theoretischen Grundlagen von Demokratie und Verfassung: Der Grundsatz der »Herrschaft auf Zeit« beruht in der Demokratie des Grundgesetzes auf der politischen Freiheit und Gleichheit der Legitimitätsgrundlagen demokratischer Herrschaft, die eine Selbstherrschaft der jeweiligen Generation sein muss (vgl. BVerfG 2024, 283–284; 2009, 340–343; Graf Kielmansegg 2013, Rn. 1–6; zum Legitimitätsbegriff vgl. Isensee 2014, Rn. 9). Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet die Demokratie wörtlich als »die Herrschaftsform der Freien und Gleichen« (BVerfG 2024a, 266):

»Die vom Grundgesetz verfasste Ordnung geht vom Eigenwert und der Würde des zu Freiheit befähigten Menschen aus. Diese Ordnung ist rechtsstaatliche Herrschaft auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit in Freiheit und Gleichheit.« (BVerfG 2009, 341)

⇒ 4.1 Freiheit als demokratischer Grundsatz

Mit politischer *Freiheit* ist die von den demokratischen Vordenkern der Neuzeit entwickelte Idee angesprochen, dass Menschen nur solchen Regeln unterworfen werden dürfen, denen sie selbst direkt oder indirekt zugestimmt haben (vgl. dazu Kube 2013, Rn. 2–5; Böckenförde 2004, Rn. 35–38). Diese Zustimmung erteilen sie durch ihre generelle Zustimmung zum demokratischen Verfahren: Sind sich alle einig, dass die Entscheidung der Mehrheit für alle verbindlich sein soll, so sind sie sich auch darüber einig, dass sie sich dem Ergebnis dieses Verfahrens fügen werden. Auch deshalb ist die Teilnahme an Wahlen so wichtig: Sie bestätigt die grundsätzliche Zustimmung der Wählenden zum demokratischen System und gibt der daraus entstehenden Politik ihre Legitimität. Auf diese theoretische Grundlage stützt sich etwa die verfassungstheoretische Annahme des Grundgesetzes als Verfassung durch das Deutsche Volk durch mehrheitliche Teilnahme an den Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag und der seitdem in ständiger Praxis etablierten Akzeptanz seiner Geltung (vgl. Isensee 2014a, Rn. 35–44; Herdegen 2015, Rn. 54).

Allerdings würde niemand einem solchen Verfahren zustimmen, wenn die Mehrheit ihre Überzeugungen aufgrund einer einzigen Wahl für die Ewigkeit verbindlich festlegen könnte. Die Zustimmung aller Betroffenen setzt voraus, dass die Mehrheiten sich ändern können und in Zukunft auch eine andere Meinung zur Geltung kommen kann. Die unterliegende Minderheit verpflichtet sich, die Herrschaft der gegenwärtigen Mehrheit zu akzeptieren, unter der Bedingung, dass sie auch weiterhin die Chance hat, selbst eines Tages Teil einer neuen Mehrheit zu werden und neue Regeln aufzustellen (vgl. Schmitt 2012, 28–32). Die Zustimmung zur Herrschaft der Mehrheit steht damit in direktem Zusammenhang mit der grundsätzlichen Revidierbarkeit von einmal getroffenen Entscheidungen.

⇒ 4.2 Gleichheit als demokratischer Grundsatz

Politische *Gleichheit* meint in diesem Kontext, dass im Verfahren der demokratischen Entscheidungsfindung alle Stimmen gleich viel wert sind (BVerfG 2024, 286–287). Aus diesem Grundsatz leitet sich das Mehrheitsprinzip als demokratische Entscheidungsregel ab: Nur wenn eine einfache Mehrheit für eine bestimmte Entscheidung ist, ist es mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Auffassungen legitim, dass auch die anderen dieser Entscheidung folgen müssen:

»Wenn die demokratische Mitwirkungsfreiheit für alle Bürger gelten soll, nicht nur für einige wenige, bedarf die Festlegung eines bestimmten Inhalts der geltenden Ordnung mindestens und gerade der Übereinstimmung der Mehrheit. Wären es weniger, würden die Gegner, wären es mehr, würden die Befürworter dieser Festlegung benachteiligt.« (Böckenförde 1991, 338)

Rechnerisch gesprochen: Nur wenn die Stimmen der Mitglieder einer Minderheit höher gewichtet werden als die der Mehrheit, können sie sich durch Veto-Entscheidung durchsetzen und somit die Mehrheit »negativ überstimmen«. Werden aber alle rechnerisch gleich gewichtet, darf eine Mehrheit von einer Minderheit im Grundsatz nicht bestimmt werden. Mögliche Ausnahmen hiervon werden noch zu besprechen sein.

Die Verankerung einer politischen Präferenz in der Verfassung oder in internationalem Recht hebt dieses Prinzip der Gleichwertigkeit der Stimmen in ihrem Erfolgswert (vgl. dazu Butzer 2025, Rn. 75) durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit auf (vgl. Böckenförde 1991, 339). Eine neue Mehrheit kann die Verfassung nicht mehr einfach ändern, sondern kann daran stets durch eine Minderheit von einem Drittel der Stimmen gehindert werden. Die neue Mehrheit müsste dafür eine *qualifizierte* Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten des Bundestags hinter sich versammeln. Wenn zwei Drittel der Abgeordneten zustimmen müssen, bedeutet das, dass eine Minderheit von einem Drittel genügt, um sich gegen die bestehende Mehrheit durchzusetzen.

→ 4.3 Einschränkung dieser Grundsätze durch Verfassungsänderung

Die Verfestigung einer Überzeugung in einem auch für künftige Mehrheiten verbindlichen Regelwerk – wie etwa in der Verfassung – schränkt die Legitimitätsgrundlage der Herrschaft von »Freien und Gleichen« (BVerfG 2024a, 266) durch Verfahrenshürden ein. Die Möglichkeit einer künftigen Änderung der Regeln (siehe oben 4.1) wird durch dieses Vorgehen für die gegenwärtige Minderheit als mögliche künftige Mehrheit erheblich erschwert. Das stellt die Bedingungen der beschriebenen Zustimmung der Minderheit infrage: Ihre Aussicht, als künftige Mehrheit auch andere Regeln aufstellen zu können, wird

dadurch zwar nicht aufgehoben, aber erschwert. Zugleich ist durch die erfolgte Verfassungsänderung die Gleichwertigkeit der Stimmen (siehe oben 4.2) für die Zukunft zugunsten einer Veto-Minderheit aufgehoben.

→ 5 Fortdauernde Legitimität von Verfassungsänderungen

Nun kann nicht jede Verfassungsänderung schon allein deshalb gegen das Demokratieprinzip verstößen, weil sie die einfache Mehrheit in ihrer Entscheidungsfreiheit beschränken würde. Diese Verbindlichkeit ist dem Grundgesetz inhärent. Stellt das Grundgesetz aber den Anspruch fortdauernder demokratischer Legitimität auf, muss diese für beschränkende Verfassungsregeln wie die Schuldenbremse als neues, für künftige einfache Mehrheiten verbindliches Verfassungsrecht anders begründet werden als durch die Zustimmung einer einfachen Mehrheit: Denn wenn sich die Mehrheiten ändern, steht es der neuen Mehrheit anders als bei einfacher Recht gerade nicht frei, auch die Verfassung zu ändern. Weshalb sie an die Entscheidung der vergangenen Mehrheit gebunden sein soll, lässt sich dementsprechend – anders als bei Entscheidungen, die nicht gleich in der Verfassung verankert werden – nicht durch das Versprechen der Revisibilität durch neue Mehrheiten begründen: Denn dieses gilt bei Verfassungsänderungen gerade nicht. Zugleich bedarf aus demokratischer Perspektive die Abweichung vom Grundsatz der Stimmengleichheit der Rechtfertigung.

a) Es würde nahe liegen, Verfassungsänderungen immer schon deshalb eine erhöhte demokratische Legitimität zuzusprechen, weil sie bei ihrer Einführung von erhöhten Mehrheiten beschlossen worden sind – immerhin haben zwei Drittel der Abgeordneten des Bundestags und zwei Drittel der Stimmen des Bundesrats *dafür* gestimmt. Hiergegen spricht aber, dass aus demokratischer Sicht eine Mehrheit aus der Vergangenheit nicht über die Mehrheiten der Gegenwart herrschen dürfte. Wie schon Thomas Jefferson erklärte, muss sich die Legitimität demokratischer Herrschaft gegenüber den Wählenden der Gegenwart rechtfertigen, nicht der Vergangenheit (siehe oben 3).

b) Aus demselben Grund folgt aus der erforderlichen Zustimmung höherer Mehrheiten keine erhöhte Legitimität wegen der erforderlichen Mitsprache größerer Teile des politischen Spektrums. Diese könnte einer politischen Entscheidung allenfalls zu dem Zeitpunkt eine erhöhte Legitimation durch breitere Deliberation vermitteln, zu dem sie getroffen wird. Sie verleiht dieser Entscheidung aber nicht für die Zukunft fortwährende Legitimität (zum unterschiedlichen Bezugsgegenstand von Legitimation und Legitimität vgl. Isensee 2014, Rn. 9): Weshalb

eine künftige Mehrheit legitimerweise an eine Regel gebunden sein könnte, die in der Vergangenheit beschlossen worden ist, lässt sich mit der Beteiligung eines Teils der damaligen Opposition selbst dann nicht erklären, wenn institutionell »dieselben« Fraktionen oder Parteien beteiligt wurden, die später die einfache Mehrheit stellen. Zwar haben sie dann zum Zeitpunkt der Entscheidung mitgesprochen und zugestimmt, sodass sie sich von vornherein nicht dem Willen einer entgegenstehenden Mehrheit unterwerfen mussten; sie waren selbst Teil der beschließenden Mehrheit. Eine spätere einfache Mehrheit ist aber an diese Entscheidung unabhängig davon gebunden, wer damals mitgesprochen oder zugestimmt hat. Ihr Raum für Selbstherrschaft kann demokratietheoretisch nicht legitimerweise durch die Mitsprache einer größeren Anzahl an Akteuren in der Vergangenheit ersetzt werden.

c) Auch die Begründung, dass die Vermeidung von Schulden etwa generell empirisch oder moralisch »richtig« wäre, kann den Fortbestand einer Regelung über wechselnde demokratische Mehrheiten hinweg nicht legitimieren. Wären Schulden ausschließlich eine Gefahr für den Bestand des Staates oder eine Ungerechtigkeit gegenüber künftigen Generationen, könnte es aus dieser Perspektive legitim sein, sie ganz zu verbieten. So einfach ist die Sache aber nicht: Im Demokratiekonzept des Grundgesetzes legitimiert sich Herrschaft zunächst einmal nicht dadurch, dass sie »richtig« ist (sogenannte Output-Legitimität) – sonst wäre auch eine Diktatur demokratisch, solange die Herrschenden nur »richtig« handeln. Herrschaft legitimiert sich in der Demokratie des Grundgesetzes vielmehr dadurch, dass eine Mehrheit aus Freien und Gleichen ihr zustimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu klargestellt:

»Der Mensch ist danach eine zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte ›Persönlichkeit‹. Er wird als fähig angesehen und es wird ihm demgemäß abgefordert, seine Interessen und Ideen mit denen der anderen auszugleichen. Um seiner Würde willen muss ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden. Für den politisch-sozialen Bereich bedeutet das, dass es nicht genügt, wenn eine ›Obrigkeit‹ sich bemüht, noch so gut für das Wohl von ›Untertanen‹ zu sorgen; der Einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfange verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken [...].« (BVerfG 2016, 189–190)

Der »richtige« Einsatz des Instruments der Kreditaufnahme durch den Staat wird jedoch seit Jahrhunderten diskutiert. Noch nie bestand in der Fachdiskussion Einigkeit darüber, dass Schulden einseitig schlecht wären (siehe oben 2). Auch dass besonders hohe Mehrheiten im Bundestag und im Bundesrat – wie 2009 für die Einführung der Schuldenbremse – automatisch als Ausdruck solcher absoluter Wahrheiten interpretiert werden müssten, würden auch die größten Demokratie-Optimisten nicht behaupten: Eine Aussage wird nicht dadurch wahrer, dass alle ihr zustimmen. Dasselbe gilt für die Frage, ob Schulden einfach ungerecht gegenüber späteren Generationen sind. Die zeitübergreifende Gültigkeit eines ethischen oder moralischen Satzes wird nicht durch erhöhte politische Mehrheiten zu einem bestimmten Zeitpunkt begründet.

d) Überzeugender ist die Legitimität der Bindung von künftigen Mehrheiten an unabänderliche Regeln mit dem Ziel *stabilisierender Normbindung*. Es ist demokratisch legitim, den durch die Verfassung konstituierten demokratischen Staat, die in ihm organisierte Gesellschaft und die volatile tagespolitische Landschaft mit ihrer stetigen Meinungsbildung und ständigem Wechseln der Mehrheitsverhältnisse durch Regeln zu stabilisieren, die sich nicht durch einen kurzfristigen Wechsel der einfachen Mehrheitsverhältnisse ändern lassen. »Stabilisierung« kann dabei aber nicht einfach die Verfestigung beliebiger Inhalte bedeuten. Diese wären kurzfristig »stabil«, weil sie unveränderlich gelten; die politischen Akteure wären aber schnell gezwungen, sie zu missachten, wenn die Regeln keine Offenheit für einen Wandel der Überzeugungen belassen – entweder für neue Erkenntnisse über die zugrunde liegenden Tatsachen – etwa: »Schulden sind gefährlich« – oder für neue Überzeugungen über die moralische Bewertung von Handlungen – etwa: »Schulden sind gegenüber künftigen Generationen ungerecht«. Solange die Verfassung nur Grundregeln aufstellt, auf die sich alle einigen können und die sie im politischen Alltag mit Leben füllen können, stabilisiert sie als Diskussionsgrundlage und als rechtlicher Mindeststandard die politischen Verhältnisse (vgl. Depenheuer 2010, Rn. 32–35). Regelt sie diesen Alltag aber wie eine Verwaltungsvorschrift, wird sie früher oder später infrage gestellt und – wenn sie nicht geändert werden kann – umgangen (vgl. Depenheuer 2010, Rn. 51; Hesse 1999, 10–12).

⇒ 6 Die Schuldenbremse des Grundgesetzes garantiert keine stabilisierende Normbindung

An diesem Maßstab gemessen ging die Schuldenbremse, wie sie seit 2009 im Grundgesetz steht, über eine legitime »stabilisierende Normbindung« hinaus.

Für Schuldenregeln sprechen zunächst einmal einige gute Argumente: Dass künftige Generationen nicht die finanziellen Lasten ihrer Vorgänger tragen sollen, ist im Ausgangspunkt einleuchtend. Auch dass die Politik der Gegenwart einen Anreiz hat, lieber Schulden aufzunehmen, als die Steuern der eigenen (potentiellen) Wählergruppen zu erhöhen, ist auf den ersten Blick plausibel. Es gibt aber auch gute Gegenargumente: Der bereits im »objektbezogenen Deckungsgrundsatz« (siehe oben 2) angelegte *pay-as-you-use*-Gedanke besagt etwa, dass die gemeinsame Tragung von Schulden über mehrere Generationen hinweg nicht ungerecht, sondern vielmehr gerade Ausdruck einer angemessenen Lastenverteilung ist, wenn die aufgenommenen Schulden auch den nachfolgenden Generationen zugute kommen – wie etwa durch den kreditfinanzierten Bau einer Brücke oder einer Eisenbahnlinie (vgl. Musgrave 1958, 76–77). Außerdem kann es für die Wirtschaft hilfreich oder sogar notwendig sein, dass der Staat ihr durch Nachfrage oder direkte Unterstützungsmaßnahmen unter die Arme greift. Letzteres war etwa während der COVID-19-Pandemie der Fall. Vom deutschen Staatsrechtler und Finanzwissenschaftler Lorenz von Stein stammt der Satz, ein Staat ohne Schulden tue entweder zu wenig für die Zukunft oder fordere zu viel von der Gegenwart (Stein 1875, 716). Auch, dass Politiker immer Schulden aufnehmen würden, anstatt Steuern zu erheben, dürfte eher einem Zeitgeist, womöglich sogar einem bestimmten politischen Ansatz entsprechen, als einer als solche festgelegten vermeintlichen menschlichen Natur. Mit Blick auf die Funktionsweise von Demokratie setzt dieses Bild den auf seinen eigenen Vorteil bedachten (sog. »Office-orientierten«) Politiker voraus und lehnt den, der sein Amt zur Erreichung politischer Ziele (»Policy-orientiert«) und nicht bloß zur Sicherung seiner Wiederwahl wahrnimmt, pauschal ab. So gesehen erscheint der Ausgangspunkt eines anreizorientierten Politikers (siehe oben 3) schon von vornherein wenig offen für die im demokratischen System eigentlich stets fortlaufende politische Diskussion über das Menschenbild, das künftiger Politik zugrunde zu legen wäre.

Nimmt man nun die Schuldenbremse des Grundgesetzes in den Blick, wird deutlich, dass sie Schulden auch nicht einfach verbietet, um künftige Generationen vor finanziellen Lasten zu schützen. Weder verbietet

sie pauschal jede Neuverschuldung, noch stellt sie einen Bezug zu künftigen Generationen her. Stattdessen setzt sie ganz spezifische Vorstellungen über die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Privatwirtschaft, die Stellung von Zentralbanken und über die Entstehung von Wirtschaftswachstum voraus. So verbietet sie in erster Linie sogenannte »strukturelle« Neuverschuldung, d.h. Schulden, die der Staat wegen vermuteter struktureller Ineffizienzen aufnimmt: Schulden also, die einem Ausgabenproblem zugeschrieben werden, weil die » gegenwärtige Generation « über ihren Verhältnissen lebe. Schulden, die wegen besonders niedrig ausfallender Steuereinnahmen in einer schwachen Wirtschaftslage aufgenommen werden, sind dagegen nicht pauschal verboten. Für sie greift die sogenannte Konjunkturkomponente der Schuldenbremse, die eine Neuverschuldung in Höhe des Unterschiedes der für das schwache Wirtschaftsjahr prognostizierten Staateinnahmen und der hypothetischen Einnahmen im Fall einer voll ausgelasteten Wirtschaft erlaubt (vgl. Ackermann 2025, 661; Sigl-Glöckner 2024, 118–119). Damit wird aber schon eine innere Logik der Schuldenbremse erkennbar: Dahinter steht die Annahme, dass sich die Wirtschaft grundsätzlich selbst tragen muss, bevor der Staat in Form von Steuern Einnahmen aus ihrer Leistung beziehen kann und diese für Staatsausgaben – wie etwa Wirtschaftsförderung – einsetzen darf (ausdrücklich in diesem Sinne: Kirchhof 1983). Eine initiative Kreditaufnahme, mit der der Staat die Wirtschaft ankurbeln könnte, ist nur im »konjunkturellen Abschwung« erlaubt – und dies auch nur anteilig. Der Bund darf also durch Kredite nicht einmal eine Konjunkturflaute ausgleichen; den Aufschwung muss die Privatwirtschaft schon selbst schaffen (vgl. Ackermann 2025, 661).

Auch der institutionelle und rechtliche Rahmen der Geldpolitik wird in der Schuldenbremse des Grundgesetzes als festgelegt und nicht mehr veränderbar vorausgesetzt. Zentralbanken werden als unabhängig und politisch unberührbar behandelt, als ob dies immer so gewesen wäre und sein müsste. Nur deshalb muss der Staat Geld als eine streng begrenzte Ressource behandeln. Auch hierfür sprechen gute Gründe, insbesondere die Sorge vor Inflation bei unkontrolliert hohen Staatsausgaben; der Bundesfinanzminister Christian Lindner bezeichnete die Schuldenbremse deshalb auch als »Inflationsbremse« (vgl. Lindner 2024, 17). Unabhängig davon, dass nicht jede Neuverschuldung zu Inflation führt, ist aber auch diese begrenzte Verfügbarkeit von Geld für den Staat nicht zwingend. In Großbritannien werden zwischen der Zentralbank und dem Finanzministerium als ihrem Eigentümer in mehrjährigen Abständen »Memoranda of Understanding« abgeschlossen (vgl. HM Treasury 2025), der »Chancellor« veröffentlicht jährlich

ein »annual remit letter« mit Anweisungen an die Zentralbank (vgl. Chancellor 2024) und dem Finanzministerium stehen spezifische Weisungs- (»Direction«) und Personalabberufungsrechte zu (vgl. Bank of England 2018). In Frankreich wurde die Unabhängigkeit der Zentralbank erst mit Gesetz vom 4. August 1993 eingeführt (vgl. Duchaussøy 2016, 55). Dementsprechend ist eine künftig geänderte Handhabung auch in der Währungsunion nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Geld kommt erst in den Wirtschaftskreislauf, indem es von der Zentralbank bereitgestellt wird (vgl. DBB 2021). Die Zentralbank ist aber in Deutschland selbst Teil des Staates (siehe Art. 88 GG). Ob sie nun Geld schöpft und es privaten Banken zur Verfügung stellt oder ob sie es dem Finanzministerium überlässt, macht nur dann einen Unterschied, wenn man dem Finanzministerium – im Gegensatz zu Banken – unvernünftiges Ausgabeverhalten unterstellt. Auch geldpolitisch setzt das geltende System der Kreditwirtschaft zurzeit auf die optimierte Entscheidung von privaten Banken und Finanzmärkten. Es könnte in Zukunft auch wieder Gegenstand demokratischer Entscheidungsprozesse werden; die Schuldenbremse setzt es aber als festgelegt voraus.

Ebenso sind die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Schuldenbremse eng definiert: Erforderlich ist eine Naturkatastrophe oder eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Was zunächst vernünftig wirkt, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als entscheidende Begrenzung: Die COVID19-Pandemie wurde als Naturkatastrophe angesehen, Ausgaben für die Transformation hin zur Klimaneutralität hingegen sind auf dieser Grundlage nicht zulässig, solange eine Notsituation in Deutschland nicht bereits eingetreten ist (vgl. Hellermann 2024, 195–196). Erst Überflutungen – wie etwa die im Ahrtal im Jahr 2021 – können die Voraussetzungen für eine Naturkatastrophe erfüllen, müssen aber auch »die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen« (Pracht 2023). Ausgaben für die Infrastruktur müssen ebenfalls ohne Kreditaufnahme finanziert werden, unabhängig davon, wie hoch die notwendigen Investitionen wären.

Die Änderungen des Grundgesetzes im März 2025 haben die Spielräume für Neuverschuldung leicht erweitert, die beschriebenen Probleme aber nicht behoben. Die bis dahin vermeintlich politisch »neutralen« Regelungen – sie beruhen neben der bezweckten Begrenzung der Staatsverschuldung allein auf Überlegungen, wie Wirtschaftswachstum entsteht; inhaltliche Priorisierungen enthielt diese Schuldenbremse nicht (vgl. Waldhoff 2025, 799–800) – wurden Anfang 2025 um

sogenannte »Bereichsausnahmen« ergänzt. Seitdem sind Schulden zusätzlich zum »Sondervermögen Bundeswehr« und zum ebenfalls neu eingefügten »Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität« auch ganz allgemein für die Finanzierung von Verteidigungsausgaben, für Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten zulässig (vgl. BGBl. I 2025 Nr. 94). Dies ändert einerseits im Hinblick auf Verteidigungsausgaben den Charakter der vormals »politisch neutralen« Schuldenbremse. Zu den beschriebenen Vorannahmen verhalten sich diese Änderungen aber nicht.

Es wird erkennbar, dass der Vermeidung von Schulden bei der Ausgestaltung der Schuldenbremse ein hoher Stellenwert beigemessen wurde. Sowohl das Verbot von Verschuldung als auch die vorgesehnen Ausnahmen beruhen dabei auf eng bestimmten Vorannahmen darüber, wie die Wirtschaft funktioniert, wie sich Politiker verhalten (sollten) und woher der Staat sein Geld bekommt. Diese Vorstellungen und vereinzelten Zielsetzungen (wie seit 2025 insbesondere Verteidigungsausgaben) verewigt die Schuldenbremse mit den eingebetteten Regelungsdetails im Verfassungstext selbst und verleiht ihnen dadurch Gültigkeit über Legislaturperioden hinaus. Erst wenn sich wieder Mehrheiten von zwei Dritteln sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat finden, kann die Schuldenbremse aufgrund anderer Vorstellungen verändert und an neue Bedürfnisse oder Überzeugungen angepasst werden.

Diese gezielte Sperre für neue Erkenntnisse oder Überzeugungen bricht mit dem Kernversprechen der Demokratie – dem Versprechen von Revisibilität, dass also einmal beschlossene Regeln in Zukunft auch wieder geändert werden können, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse ändern. Für die einzelnen Regelungen der Schuldenbremse gibt es dabei keine Gründe, die über bloße politische Überzeugung hinausgehen würden: Das allgemeine Verbot von Kreditaufnahme, die nicht gerade durch einen wirtschaftlichen Abschwung begründet wäre oder der Finanzierung von Verteidigungsausgaben dient; die Begrenzung der erlaubten konjunkturellen Verschuldung auf »die Auswirkungen [des Wirtschaftsabschwungs] auf den Haushalt«; die enge Definition der Ausnahme für Notlagenkredite, die nur für bereits eingetretene Krisen mit erheblichen Auswirkungen auf die staatliche Finanzlage eine Kreditaufnahme erlaubt.

Das demokratische Problem liegt nicht darin, dass generell keine Schuldenbegrenzungsregeln mit materiellen Präferenzen in das

Grundgesetz eingefügt werden dürften. Das Problem der Schuldenbremse geht tiefer: Sie zementiert Vorannahmen über die Motivation von Politikern und das Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft, die selbst erst Gegenstand laufender Diskussion, Ergebnis situativer politischer Strategie und teilweise – wie etwa die Entstehung von Wirtschaftswachstum oder die Unabhängigkeit von Zentralbanken – ihrerseits Gegenstand politischer Entscheidungen sind, und nimmt über diese Annahmen Wertungen vor, die sich mit der Zeit ebenfalls ändern. Sie macht bestimmte Formen der Fiskalpolitik gezielt unmöglich, ohne dass dies sachlich notwendig oder alternativ (wie etwa die Existenz des Eigentumsgrundrechts oder des Sozialstaats – keine Selbstverständlichkeiten, die aber schon bei der erstmaligen Beschiebung des Grundgesetzes 1949 festgelegt wurden) in einem zeitübergreifenden Konsens über die deutsche Verfassung begründet wäre. Sie verewigt Überzeugungen, auf die sich große Mehrheiten zu einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte einigen konnten, die ihre Mehrheit dazu genutzt haben, auch künftige Mehrheiten an ihre Überzeugung zu binden.

⇒ 7 Wie könnte eine demokratiekonforme Schuldenregel aussehen?

Eine Verschuldungsgrenze ließe sich auch demokratiekonform gestalten. Dazu müsste sie die notwendige Offenheit für künftige Erkenntnisse oder Wertungswandel über das richtige Maß der Verschuldung wahren, sodass sie auch dann stabilisierend wirken kann, wenn sich der rechtliche oder politische Kontext, das Verständnis von Wirtschaft oder die Überzeugungen der jeweiligen Mehrheit ändern oder weiterentwickeln.

Das lässt sich durch die verfassungsrechtliche Verankerung von Prinzipien und Zielbestimmungen, durch Gesetzgebungsaufräge an den Gesetzgeber (»das Nähere regelt ein Bundesgesetz«) und durch hierauf gerichtete verfassungsrechtliche Weichenstellungen erreichen, ohne dass der Spielraum für einfache demokratische Mehrheiten im Bundestag, denen auch die Entscheidung über die jährliche Haushaltsaufstellung zufällt, über das notwendige Maß hinaus beschränkt würden. Dazu würde es genügen, dass die detaillierten Einzelregelungen nicht im Verfassungstext selbst stehen, sondern in einem Ausführungsgezetz. Die Vorgängerregelungen der Schuldenbremse enthielten bewusst »einen unbestimmten Verfassungsbegriff [...], der einen in die Zeit hinein offenen Vorbehalt für die Aufnahme neuer, gesicherter Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften als zuständiger Fachdiszi-

plin enthält.« (BVerfG 1989, 338) Das Bundesverfassungsgericht fügte mit Blick auf die damalige Fassung der Schuldenbremse hinzu:

»Darin liegende Unbestimmtheiten aufzulösen und die Instrumentarien der Haushalts- und Finanzpolitik im Hinblick auf etwaige neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu verändern, ist Aufgabe des Gesetzgebers; das Bundesverfassungsgericht ist hierzu nicht berufen. *Das schließt allerdings nicht aus, daß bei einer Anwendung der Art. 109 Abs. 2, 115 Abs. 1 Satz 2 GG auf konkrete Sachverhalte Veränderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten, die diese Sachverhalte prägen, und die wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu nicht unerheblich sind; dies ist vom Bundesverfassungsgericht zu beachten.*« (ebd., 336–337, hervor. durch d.Verf.)

In seiner Entscheidung von 2007 hielt das Bundesverfassungsgericht an diesem Verständnis fest (ebd., 139). An diese besondere Offenheit des damaligen Verfassungstextes für künftige Erkenntnisse ist in jüngerer Zeit erneut erinnert worden (vgl. Tappe 2025). Bei der Formulierung der Schuldenbremse von 2009 wurde sie bewusst ausgeschlossen (siehe oben 2 und 6).

Entgegen der ersten Intuition spricht gegen eine Offenheit des Verfassungstexts für künftige Erkenntnisse oder Wertungen nicht, dass ein einfaches Ausführungsgesetz ständig geändert und beliebig den Bedürfnissen ausgabenfreudiger Regierungen angepasst würde; dafür spricht aber, dass ein einfaches Gesetz den jeweils aktuellen Mehrheiten wenigstens im Grundsatz zur Verfügung stünde. Das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse (das »G 115«) wird in der Praxis nur selten geändert. Änderungen, die lediglich höhere Ausgaben ermöglichen, fliegen sofort auf und werden von der Opposition als »Haushaltstricks« angeprangert. Die Gefahr, dass politische Mehrheiten fortlaufend ihren eigenen Kreditrahmen erhöhen würden, ist deshalb gering. Dafür würden sie von der Opposition kritisiert und von den Wählenden abgestraft werden. Würde aber über die Frage, wie hoch die Staatsverschuldung sein soll, in einem einfachen Gesetzgebungsverfahren entschieden, könnte sie auch effektiv politisch diskutiert werden und Gegenstand einer Wahlentscheidung sein (vgl. beispielsweise bpb 2021, 5), anstatt dass fortwährend über die »Einhaltung« einer ohnehin verbindlichen Verfassungsregel gestritten werden muss.

Die Frage, wann Staatsschulden schlecht sind und in welchen Fällen sie helfen können, ist auch nach jahrhundertelangem Streit nicht abstrakt beantwortet. Die Antwort hängt im konkreten Fall auch von vielen Rahmenumständen ab, sodass eine streng gefasste abstrakte Regelung über das richtige Maß der Verschuldung vom politischen Tagesgeschehen nicht völlig unabhängig sein kann. Viele Ökonomen sprechen sich zurzeit für höhere kreditfinanzierte staatliche Investitionen aus, die der deutschen Wirtschaft aus ihrer Flaute helfen und sie für die Zukunft wettbewerbsfähiger machen könnten (vgl. SVR 2024, 127–135; DBB 2025b; Korieth 2025, 23). Eine Verfassungsregel, die demokratischen Ansprüchen genügt, müsste für solche Argumente in der politischen Diskussion nicht nur für die Verfassungspolitik, sondern auch im Rahmen der jährlichen Haushaltspolitik Raum lassen. Tagespolitische Überzeugungen wären in einem Gesetz besser aufgehoben als in der Verfassung.

→ 8 Schluss

Die Schuldenbremse von 2009 verstößt gegen demokratische Grundprinzipien des Grundgesetzes, da sie künftige Mehrheiten an die geld-, haushalts-, fiskal- und wirtschaftspolitischen Überzeugungen vergangener Mehrheiten bindet, ohne dass dem entsprechende Erkenntnisse zugrunde liegen oder dass ein stabiler dauerhafter Konsens zwischen allen politischen Akteuren bestünde. Im Ergebnis ermächtigt sie lediglich Minderheiten zur Blockade von bestimmten Finanzpolitiken, sichert aber nicht die Stabilität der durch das Grundgesetz verfassten politischen Gemeinschaft.

Die Neufassung der Schuldenbremse und die Ermöglichung eines »ungebremsten« – nicht: unbegrenzten – Infrastruktur-Sondervermögens (siehe Art. 143h GG) hat dieses demokratische Problem der Konstitutionalisierung des Status quo und der Überzeugungen der damaligen Akteure nicht behoben, sondern nur auf spätestens 2037 verschoben, wenn die letzten Gelder aus dem neuen Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität bewilligt sein werden (siehe § 11 Abs. 1 SVIKG).

Mit den Mehrheiten der 21. Legislaturperiode des Bundestags soll eine Expertenkommission unter Beteiligung von Vertretern der Fraktionen der Grünen und der Linken eine erneute, besser vorbereitete Reform der Schuldenbremse erarbeiten (CDU/CSU/SPD 2025, 50–53). Diese Kommission hat am 11. September 2025 ihre Arbeit aufgenommen (BMF 2025). In der medialen Berichterstattung ist angesichts der kontroversen Besetzung Skepsis geäußert worden, ob diese Kommission

sich überhaupt auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können wird (vgl. Seibel 2025).

Im Sinne der Offenhaltung demokratischer Spielräume und der praktischen Normativität der künftigen Schuldenregeln müsste eine künftige Neufassung genügend Offenheit für neue Überzeugungen und die Implementierung von neuen wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen erhalten. Die Vergangenheit und auch das gegenwärtige Verfahren der Haushaltsaufstellung einschließlich ihrer Bewertung durch die Deutsche Bundesbank (2025 und 2025a) bestätigen, dass eine strenge Schuldenregel nicht zwingend zu niedrigen Schulden, jedenfalls aber zu hohen »Transaktionskosten« in Form von finanzverfassungsrechtlichem Denkaufwand führt (vgl. Korioth 2025, 22–23).⁴

(4) Diese Metapher folgt einem Vortrag von Professor Stefan Korioth (Ludwig-Maximilians-Universität München) im Rahmen des Workshops »The Limits of Limiting Democracy« an der Universität Mannheim am 3. Juni 2025.

⇒ Literaturverzeichnis

Ackermann, Manuel (2025): Die Schuldenbremse: Generationengerechte Haushaltspolitik mit konjunktureller Flexibilität, in: Wirtschaftsdienst 9/2025, 659–664.

Bank of England (2018): The Bank of England Act 1998, the Charters of the Bank and related documents, June 2018.

Beznoska, Martin/Burstedde, Alexander/Hentze, Tobias (2025): Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität: Bund investiert nur wenig zusätzlich, in: IW-Kurzbericht 81/2025 vom 12. September 2025, abrufbar unter <https://www.iwkoeln.de/presse/pressemittelungen/tobias-hentze-martin-beznoska-alexander-burstedde-wie-schwarz-rot-mit-dem-sondervermoegen-haushaltsloecher-stopft.html> (Zugriff am 26. September 2025).

Biebricher, Thomas (2016): Neoliberalism and Law: The Case of the Constitutional Balanced-Budget Amendment, in: GLJ Special Issue 17/2016, 835–856.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1991): Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2004): § 24 Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. II, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Bofinger, Peter (2020): Die Schuldenbremse: Bremse für eine gute Zukunft. Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 2. März 2020, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/684222/b6ca5c008e76716a6cddaf8aefd98fb6/Prof-Dr-Peter-Bofinger.pdf> (Zugriff am 26. September 2025).

Boysen-Hogrefe, Jens (2019): Ergebnisse der Steuerschätzungen und »schwarze Null« im Bund, in: Wirtschaftsdienst 11/2019, 808–810.

Buchanan, James/Wagner, Richard (1977): Democracy in Deficit. The Political Legacy of Lord Keynes, London: Academic Press.

Bundesministerium der Finanzen (2024): Schuldenbremse. Mythos und Realität, in: BMF-Monatsbericht April 2024, 8–15.

Bundesministerium der Finanzen (2025): Konstituierende Sitzung der Expertenkommission: Startschuss für eine Modernisierung der

Schuldenregel, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2025/09/2025-09-11-expertenkommission-schuldenregel.html> (Zugriff am 24. September 2025).

Bundesministerium der Verteidigung (2022): Ablehnung des IFG-Antrags der Open Knowledge Foundation auf Zusendung des sechs-seitigen Argumentationspapiers zum »Sondervermögen Bundeswehr« vom 23. Juni 2022, abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/argumentationspapier-sondervermogen-bundeswehr-2/711327/anhang/bmvg-argumentationspapier.pdf> (Zugriff am 14. September 2025).

Bundesrechnungshof (2023): Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023. Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltausschuss des Deutschen Bundestages.

Bundestag (2020a): Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltausschusses (8. Ausschuss) vom 25.03.2020 zu dem Antrag der CDU/CSU und SPD – Drucksache 19/18108 – Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes, Bundestags-Drucksache 19/18131.

Bundestag (2020b): Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltausschusses (8. Ausschuss) vom 04.12.2020 zu dem Antrag der CDU/CSU und SPD – Drucksache 19/22887 – Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes, Bundestags-Drucksache 19/24940.

Bundestag (2021): Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltausschusses (8. Ausschuss) vom 21.04.2021 zu dem Antrag der CDU/CSU und SPD – Drucksache 19/28464 – Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes, Bundestags-Drucksache 19/28740.

Bundestag (2022): Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 30.05.2022 – Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes, Bundestags-Drucksache 20/2036.

Bundestag (2025a): Nach der Wahl: Deutscher Bundestag konstituiert sich neu, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw09-bundestagswahl-etappen-1053438> (Zugriff am 13. September 2025).

Bundestag (2025b): Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU/CSU – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h), Bundestags-Drucksache 20/15096.

Bundesverfassungsgericht (1989): Urteil vom 18. April 1989, Az. 2 BvF 1/82, abgedruckt in der amtlichen Sammlung BVerfGE 79, 311–357.

Bundesverfassungsgericht (2007): Urteil vom 9. Juli 2007, Az. 2 BvF 1/04, abgedruckt in der amtlichen Sammlung BVerfGE 119, 96–155.

Bundesverfassungsgericht (2009): Urteil vom 30. Juni 2009, Az. 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, u.a., abgedruckt in der amtlichen Sammlung BVerfGE 123, 267–437.

Bundesverfassungsgericht (2016): Urteil vom 21. Juni 2016, Az. 2 BvR 2728–2731/13, 2 BvE 13/13, abgedruckt in der amtlichen Sammlung BVerfGE 142, 123–234.

Bundesverfassungsgericht (2023): 2. Nachtragshaushalt 2021 verfassungswidrig, Phoenix vom 15. November 2023, abrufbar unter <https://www.ardmediathek.de/video/phoenix-vor-ort/2-nachtragshaushalt-21-verfassungswidrig/phoenix/Y3JpZDovL3Bob2VuaXguZ-GUvMzk4MjA4Mg> (Zugriff am 13. September 2025).

Bundesverfassungsgericht (2024): Urteil vom 30. Juli 2024, Az. 2 BvF 1/23, abgedruckt in der amtlichen Sammlung BVerfGE 169, 236–331.

Bundesverfassungsgericht (2024a): Urteil vom 23. Januar 2024, Az. 2 BvB 1/19, abgedruckt in der amtlichen Sammlung BVerfGE 168, 193–371.

Bundeszentrale für Politische Bildung (2021): Wählen – wie, wen und warum? Broschüre zur Bundestagswahl 2021, abrufbar unter <https://www.bpb.de/shop/materialien/weitere/337953/waehlen-wie-wen-und-warum/> (Zugriff am 24. September 2025).

Butzer, Hermann (2025): Kommentierung zu Art. 38 GG, in: Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hg.), BeckOK Grundgesetz, 62. Aufl., München: C.H. Beck.

CDU/CSU/SPD (2025): Der Koalitionsvertrag, abrufbar unter <https://www.koalitionsvertrag2025.de/> (Zugriff am 24. September 2025).

Chancellor (2024): Monetary policy remit. Mansion House 2024, ab-

- rufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/monetary-policy-remit-mansion-house-2024> (Zugriff am 24. September 2025).
- Depenheuer, Otto (2010): § 16 Funktionen der Verfassung, in: ders./Grabenwarter, Christoph (Hg.), *Verfassungstheorie*, Tübingen: Mohr Siebeck, 537–568.
- Deutsche Bundesbank (2011): Die Schuldenbremse in Deutschland. Wesentliche Inhalte und deren Umsetzung, in: *Bundesbank-Monatsbericht Oktober 2011*, 15–40.
- Deutsche Bundesbank (2018): Öffentliche Finanzen, in: *Bundesbank-Monatsbericht Mai 2018*, 62–76.
- Deutsche Bundesbank (2019): Öffentliche Finanzen, in: *Bundesbank-Monatsbericht November 2019*, 58–68.
- Deutsche Bundesbank (2020): Zur Aussagekraft nationaler Fiskalkennzahlen bei Verschuldung auf der europäischen Ebene, in: *Bundesbank-Monatsbericht Dezember 2020*, 39–49.
- Deutsche Bundesbank (2021): Wie entsteht Geld? – Teil III: Zentralbankgeld, abrufbar unter <https://www.bundesbank.de/de/service/schule-und-bildung/erklaerfilme/wie-entsteht-geld-teil-iii-zentralbankgeld-613674> (Zugriff am 24. September 2025).
- Deutsche Bundesbank (2022): Zur Marktverfassung von Bundeswertpapieren im Umfeld geldpolitischer Ankäufe und erhöhter Unsicherheit, in: *Bundesbank-Monatsbericht Oktober 2022*, 73–101.
- Deutsche Bundesbank (2025): Exkurs. Zusatzschulden nicht auf Verteidigung und Infrastruktur fokussiert, in: *Bundesbank-Monatsbericht August 2025*, 160–164.
- Deutsche Bundesbank (2025a): Exkurs. Gelockerte Schuldenbremse stabilitätswahrend ausgestalten, in: *Bundesbank-Monatsbericht Mai 2025*, 165–174.
- Deutsche Bundesbank (2025b): Solide Staatsfinanzen, gestärkte Investitionen: ein Vorschlag zur Reform der Schuldenbremse, in: *Bundesbank-Monatsbericht März 2025*.
- Duchaussoy, Vincent (2016): La mutation de la Banque de France vers l'indépendance, in: *Histoire, Économie & Société* 4/2016, 53–67.
- Feld, Lars (2009): Die Schuldenbremse ist ein wunderbares Instrument, in: Kastrop, Christian/Meister-Scheufelen, Gisela/Sudhof, Margaretha (Hg.): *Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz. Zur*

Fortentwicklung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Berlin: BWV, 168–171.

Fukuyama, Francis (1989): The End of History? In: The National Interest No. 16, 3–18.

Gärditz, Klaus Ferdinand (2021): § 4 Verfassungsentwicklung und -rechtswissenschaft, in: Herdegen, Matthias/Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hg.), Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in transnationaler Perspektive, Tübingen: Mohr Siebeck, 221–316.

Gebauer, Matthias/Hammerstein, Konstantin von (2022): Die 100-Milliarden-Bazooka, Der Spiegel vom 01. März 2022, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ukraine-krieg-die-100-milliarden-dollar-bazooka-von-olaf-scholz-a-daf9203c-2737-4cb2-9c99-308e50dea945> (Paywall), (Zugriff am 14. September 2025).

Graf Kielmansegg, Peter (2013): § 59 Demokratische Legitimation, in: Kube, Hanno/Mellinghoff, Rudolf/Morgenthaler, Gerd/Palm, Ulrich/Puhl, Thomas/Seiler, Christian (Hg.): Leitgedanken des Rechts. Paul Kirchhof zum 70. Geburstag, Heidelberg: C.F. Müller, 641–650.

Gressel, Gustav (2025): Das steht für Deutschland auf dem Spiel, n-tv vom 16. Februar 2025 (Christina Thomas), abrufbar unter <https://www.n-tv.de/politik/Die-USA-stellen-Europas-Sicherheitsstrategie-auf-die-Probe-was-steht-fuer-Deutschland-auf-dem-Spiel-article25566279.html> (Zugriff am 14. September 2025).

Grimm, Veronika (2023): Schuldenbremse. Sollte man die Schuldenbremse lockern?, in: DIE ZEIT vom 29. November 2021, abrufbar unter <https://www.iwkoeln.de/presse/interviews/michael-huether-sollte-man-die-schuldenbremse-lockern.html> (Zugriff am 23. September 2025).

Gröpl, Christoph (2020): Olafs »Wumms« in die multiple Verfassungswidrigkeit, in: NJW 2020, 2523–2527.

Häde, Ulrich (2010): Die Ergebnisse der zweiten Stufe der Föderalismusreform, in: AöR 2010, 541–572.

Häde, Ulrich (2011): Rechtsfragen der EU-Rettungsschirme, in: Zeitschrift für Gesetzgebung 1/2011, 1–30.

Haffert, Lukas (2020): Die »Schwarze Null« ist Geschichte. Aber hat sie eine Zukunft?, in: ApuZ 48/2020, 4–10.

Hellermann, Johannes (2024): Klimakrise – Schuldenbremse – Sondervermögen – Einige Bemerkungen im Anschluss an BVerfG Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, in: EnWZ 2024, 195–200.

Her Majesty's Treasury (2025): Memorandum of Understanding Between HM Treasury and the Bank of England 2025, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/memorandum-of-understanding-between-hm-treasury-and-the-bank-of-england-2025> (Zugriff am 24. September 2025).

Herdegen, Matthias (2015): Kommentierung zur Präambel, in: Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, München: C.H. Beck.

Hesse, Konrad (1999): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller.

Isensee, Josef (1999): Vom Stil der Verfassung. Eine typologische Studie zu Sprache, Thematik und Sinn des Verfassungsgesetzes, in: Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Vorträge, G 361, Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Isensee, Josef (2014): § 254 Legitimation des Grundgesetzes, in: ders./Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. XII, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Isensee, Josef (2014a): § 258 Schlußbestimmung des Grundgesetzes, in: ders./Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. XII, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Jefferson, Thomas (1789): Letter to James Madison, 6 September 1789 (Paris), abrufbar unter <https://founders.archives.gov/documents/Madison/01-12-02-0248#JSMN-01-12-02-0248-fn-0004-ptr> (Zugriff am 22. September 2025).

Kaiser, Stefan (2011): So bändigten Merkel und Sarkozy die Griechen, in: Der Spiegel vom 3. November 2011, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/abgeblasenes-referendum-so-baendigten-merkel-und-sarkozy-die-griechen-a-795779.html> (Zugriff am 15. September 2025).

Kiefer, Felix (2025): Schwarze Null statt Sondervermögen. Deutschlands Schulden unter Kohl, Merkel und Co., in: Tagesspiegel Plus vom 21. März 2025, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/schwarze-nullstatt-sondervermogen-deutschlands-schulden-unter-kohl-merkel-und-co-13401472.html> (Zugriff am 24. September 2025).

Kirchhof, Paul (1983): Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle, in: NVwZ 1983, 505–515.

Kirchhof, Paul (2024): Die Entwicklung der Bundesrepublik in normativer Nachhaltigkeit. Abhandlungen, in: AöR 149 (2024), 389–462.

Klein, Hans Hugo (2009): Ein erbärmliches Zeugnis. Übungsfeld für politischen Aktionismus: Die geplante Schuldenbremse verunstaltet die Verfassung, FAZ vom 6. Mai 2009, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/aus-der-wissenschaft-ein-erbaermliches-zeugnis-1802324.html> (Zugriff am 15. September 2025).

Korioth, Stefan (2009): Das neue Staatsschuldenrecht – zur zweiten Stufe der Föderalismusreform, in: JZ 14/2009, 730 – 737.

Korioth, Stefan (2025): »Auf der Höhe der Zeit« und schon »nicht mehr zeitgemäß« – die Legitimationsverluste der drei grundgesetzlichen Schuldenbremsen von 1949, 1969 und 2009, in: JöR 2025, 21–40.

Kube, Hanno (2013): § 17 Grundrechte und Demokratie, in: Kube, Hanno/Mellinghoff, Rudolf/Morgenthaler, Gerd/Palm, Ulrich/Puhl, Thomas/Seiler, Christian (Hg.): Leitgedanken des Rechts. Paul Kirchhof zum 70. Geburstag, Heidelberg: C.F. Müller, 181–190.

Kube, Hanno (2023): § 15 Vertrauen und Vertrauensverluste, in: ders./Kischel, Uwe (Hg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. I, 1. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Kube, Hanno (2024): Kommentierung zu Art. 115 GG, in: Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, München: C.H. Beck.

Kube, Vivian (2024): Olaf Scholz' »Zeitenwende« – Hintergründe zum Sondervermögen Bundeswehr bleiben geheim, FragDenStaat vom 11. Juli 2024, abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/artikel/klagen/2024/07/hintergrunde-zum-sondervermogen-der-bundeswehr-bleiben-geheim/> (Zugriff am 14. September 2025).

Lammert, Norbert (2009): Schriftliche Erklärung gem. § 31 GO-BT zur Dritten Beratung zu BT-Drs. 16/12410, in: BT-Plenarprotokoll 16/225, 24874D–24875C, 24947D–24948.

Lenz, Christopher/Burgbacher, Ernst (2009): Die neue Schuldenbremse im Grundgesetz, in: NJW 2009, 2561–2567.

Lewinski, Kai von (2012): § 217 Nationale und internationale Staatsverschuldung, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. X, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Lindner, Christian (2023): Rede des Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner in der Aktuellen Stunde zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vor dem Deutschen Bundestag am 16. November 2023 in Berlin Bulletin der Bundesregierung Nr. 128–4 vom 16. November 2023, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/bulletin/rede-des-bundesministers-der-finanzen-christian-lindner-2245552> (Zugriff am 13. September 2025).

Lindner, Christian (2024): Im Interview: Bundesfinanzminister Christian Lindner, in: BMF-Monatsbericht April 2024, 16–18.

Linke, Die (2012): Ratifizierung des Fiskalvertrags ablehnen – Ursachenorientierte Politik zur Krisenbewältigung einleiten. Antrag zu BT-Drs. 17/9147 vom 27. März 2012.

Magin, Christian (2010): Die Wirkungslosigkeit der neuen Schuldenbremse. Warum die Staatsverschuldung weiterhin ungebremst steigen kann, in: Wirtschaftsdienst 4/2010, 262–268.

Meickmann, Till Valentin (2021): Neuverschuldung des Bundes in Notsituationen. Die Schuldenbremse in der Corona-Pandemie, in: NVwZ 2021, 97–102.

Meickmann, Till Valentin (2025): The Commission's foray into corporate taxation – a CORE problem for the EU budget?, in: EUROPP (London School of Economics, European Politics and Policy Blog) v. 28. August 2025, abrufbar unter <https://blogs.lse.ac.uk/europp-blog/2025/08/28/the-commissions-foray-into-corporate-taxation-a-core-problem-for-the-eu-budget/> (Zugriff am 26. September 2025).

Merz, Friedrich (2024): Deutsche Wirtschaft: Raus aus der Krise, Artikel vom 28. November 2024, abrufbar unter <https://www.home.cdu.de/artikel/deutsche-wirtschaft-raus-aus-der-krise> (Zugriff am 13. September 2025).

Musgrave, Richard Abel (1958): 3. Theorie der öffentlichen Schuld, in: Gerloff, Wilhelm/Neumark, Franz (Hrsg.), Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 3, 2. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck, 68–139.

Pracht, Robert (2023): Die Ahrtal-Flutkatastrophe als Notlage für das Haushaltsjahr 2024, in: Verfassungsblog vom 14. Dezember 2023,



abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/die-ahrtal-flutkatastrophe-als-notlage-fur-das-haushaltsjahr-2024/> (Zugriff am 24. September 2025).

Pünder, Hermann (2007): § 123 Staatsverschuldung, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. V, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2024): Zukunftsorientierung der öffentlichen Finanzen stärken, in: Versäumnisse angehen, entschlossen modernisieren. Jahreststudien 24/25, 82–155.

Schmidt, Rolf (2006): § 92 Staatliche Verantwortung für die Wirtschaft, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. IV, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Schmitt, Carl (2012): Legalität und Legitimität, 8. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.

Scholz, Olaf (2020): »Mit Wumms. Koalition einigt sich auf Konjunkturpaket«, Meldung vom 03. Juni 2020, abrufbar unter <https://www.spd.de/aktuelles/detail/news/mit-wumms/03/06/2020/> (Zugriff am 17. Oktober 2025).

Scholz, Olaf (2024): Scholz zu Ampel-Aus: »Mein Vertrauen gebrochen«. Statement von Kanzler Olaf Scholz (SPD) zum Bruch der Ampel-Koalition nach der Entlassung von Finanzminister Christian Lindner (FDP), abrufbar unter <https://www.ardmediathek.de/video/phoenix-vorort/scholz-zu-ampel-aus-mein-vertrauen-gebrochen/phoenix/Y3JpZDovL3Bob2VuaXguZGUvNDY1NzMwMg> (Zugriff am 23. September 2025).

Seibel, Karsten (2025): »Wenn ich das sagen würde, würde ich den nächsten Streit vom Zaun brechen«, in: Welt vom 1. September 2025, abrufbar unter <https://www.welt.de/wirtschaft/article68a835d28c33b226bcae4044/Finanzpolitik-Streit-um-Schuldenbremse-Schwarz-Rot-ringt-mit-Expertenkommission.html> (Zugriff am 24. September 2025).

Sigl-Glöckner, Philippa (2024): Gutes Geld. Wege zu einer gerechten und nachhaltigen Gesellschaft, Köln: Quadriga.

Smith, Adam (2013): Wohlstand der Nationen, Köln: Anaconda.

Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2024 (xlsx), Tabellenblatt 71321-01, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche->

[Finanzen/Schulden-Finanzvermögen/Publikationen/Downloads-Schulden/statistischer-bericht-schulden-2140500247005.xlsx?blob=publicationFile&v=3](https://wirtschaftsrat.de/de/presse/wr-info/wirtschaftsrat-vorratsverschuldung-widerspricht-dem-geist-der-schuldenbremse-fundamental-de/) (Zugriff am 14. September 2025).

Steiger, Wolfgang (2022): Europas Fiskalpolitik hängt an Deutschlands Glaubwürdigkeit, in: FAZ vom 3. Januar 2022, abrufbar unter <https://wirtschaftsrat.de/de/presse/wr-info/wirtschaftsrat-vorratsverschuldung-widerspricht-dem-geist-der-schuldenbremse-fundamental-de/> (Zugriff am 23. September 2025).

Stein, Lorenz von (1875): Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Leipzig: Brockhaus.

Steinbach, Armin (2024): Lindners Amtseid und die Schuldenbremse. Wäre die Aussetzung der Schuldenbremse verfassungsgemäß?, in: LTO vom 8. November 2024, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/waere-aussetzung-der-schuldenbremse-verfassungsgemaess> (Zugriff am 16. September 2025).

Tappe, Henning (2009a): Kreditbegrenzungsregeln im Bundesstaat. Spielräume und Bindungen nach der Föderalismusreform II, in: JöFin 2009, 417–436.

Tappe, Henning (2009b): Die neue »Schuldenbremse« im Grundgesetz. Defizite (in) der Föderalismusreform II, in: DÖV 21/2009, 881–890.

Tappe, Henning (2025): Die Notbremsung bei der Schuldenbremse. Zu den geplanten Änderungen der Art. 109, 115 und 143h GG, in: Verfassungsblog vom 14. März 2025, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/die-notbremsung-bei-der-schuldenbremse/> (Zugriff am 24. September 2025).

Verheyen, Roda/Franke, Johannes (2025): Eckpunkte für ein verfassungskonformes Errichtungsgesetz Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz. Erstellt für WWF Deutschland von Rechtsanwälte Günther, abrufbar unter <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/7a/66/609854/Stellungnahme-Gutachten-SG2509020032.pdf> (Zugriff am 23. September 2025).

Verwaltungsgericht Berlin (2024): Urteil vom 30. Mai 2024 (VG 2 K 248/22), abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/dokumente/248591-20240619-urteil/> (Zugriff am 14. September 2025).

Vieweger, Hans-Joachim (2024): Ende mit einem lauten Knall, Tagesschau vom 07.11.2024, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/ampel-aus-100.html> (Zugriff am 13. September 2025).

Waldhoff, Christian (2007): § 116 Grundzüge des Finanzrechts des Grundgesetzes, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. V, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Waldhoff, Christian (2016): Der positive und negative Verfassungsvorbehalt. Überlegungen zu einer Regelungstheorie im Grenzbereich von Verfassungsdogmatik und Verfassungstheorie, Baden-Baden: Nomos.

Waldhoff, Christian (2025): Rezension zu Philipp Orphal, Die demokratische Revisibilität von Fiskalregeln. Rechtliche Grenzen der Verfassungsänderung und der Bindung des einfachen Gesetzgebers am Maßstab des änderungsfesten Kerns des Demokratieprinzips, in: DÖV 2025, 799–800.

Zitationsvorschlag:

Kriele-Orphal, Philipp (2025): Die Schuldenbremse des Grundgesetzes als demokratietheoretisches Problem (Ethik und Gesellschaft 2/2025: Die andere Seite der sozialen Gerechtigkeit: Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2025-art-1> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialethik

2/2025: Die andere Seite der sozialen Gerechtigkeit: Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben

Philipp Kriele-Orphal
Die Schuldenbremse des Grundgesetzes als demokratietheoretisches Problem

Korinna Schönhärl und Caren Sureth-Sloane
Steuern und Steuergerechtigkeit – Ein Gespräch

Sebastian Huhnholz
Steuergerechtigkeitsperspektiven in Zeiten fiskalischer Transformation – Versuch einer kritischen Einordnung

Julia Jirmann und Franziska Vollmer
Wie kann die Besteuerung in Deutschland gerechter gestaltet werden?

Jonas Hagedorn
Sozialstaatliche Demokratie und progressive Besteuerung. Eine sozialethische Perspektive.

Julian Degan
Gerechtigkeit durch Bodenbesteuerung? Eine wirtschaftsethische Reflexion unterschiedlicher Grundsteuermodelle in Deutschland

Ulrich Klüh
Vermögensbesteuerung als terrestrische Wirtschaftspolitik. Probleme, Widerstände und Ausgestaltungsoptionen

Anna Ott
Wie gerecht ist die Kirchensteuer?